

# Ausfertigung Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen  
3 C 44/07 u. a.



Vert.	Frist not.	KH Kfz	Info
RA	EINGEGANGEN		Rück- spr.
SB	1. DEZ. 2008		Zutr. Spr.
Rück- spr.	BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE		Stb. Spr.
zdA			

## Beschluss

In den unverbundenen Verwaltungsstreitsachen

3 C 44/07

- Antragsteller -

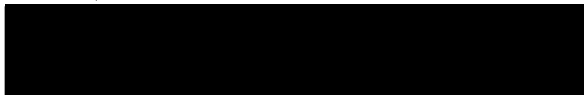
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Birnbaum,  
Hohenzollernring 39-41, 50672 Köln,

3 C 51/07

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:



3 C 83/07

A

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

3 C 209/07

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Rektor der Universität Rostock,  
Universitätsplatz 1, 18055 Rostock,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

w e g e n

Zulassung zum Studium der Zahnmedizin, Wintersemester 2007/08  
hier: Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 26. November 2008

durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Wittchow, den Richter am Verwaltungsgericht Körber  
und die Richerin am Landgericht Wollenteit

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses die im Sammelrubrum aufgeführten Antragsteller nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2007/08 vorläufig zum Studium der Zahnmedizin im 1. Fachsemester zuzulassen

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird in jedem einzelnen Verfahren auf 5.000 € festgesetzt.

**Gründe:****I.**

Die Antragsteller der aus dem Sammelrubrum ersichtlichen, unverbundenen Verfahren wollen nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters (WS) 2007/08 an der Universität Rostock im 1. Fachsemester zum Studium der Zahnmedizin zugelassen werden. Durch die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung - ZulZfestVO M-V - vom 20. Juni 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 231) wurde die Zulassungszahl für das WS 2007/08 auf 25 Studienplätze festgesetzt. Die auf eine Zulassung außerhalb dieser festgesetzten Kapazitäten zielenden Direktbewerbungsanträge der Antragsteller hat der Antragsgegner noch nicht (bzw. jedenfalls noch nicht bestandskräftig) entschieden. Die Anträge wurden sämtlich vor Beginn der Vorlesungszeit (am 15.10.2007) beim Antragsgegner gestellt.

Die Antragsteller rügen die Nichtauslastung der beim Antragsgegner vorhandenen Ausbildungskapazität.

Die Antragsteller beantragen der Sache nach jeweils,

im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, sie vorläufig zum Studium der Zahnmedizin an der Universität Rostock im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2007/08 zuzulassen.

Der Antragsgegner beantragt,

die jeweiligen Anträge abzulehnen.

Der Antragsgegner hat neben weiteren Unterlagen mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2007 seinen Kapazitätsbericht vom 18. April 2007 bezogen auf den Berechnungstichtag 2. März 2007 vorgelegt und verteidigt die darin enthaltenen zahlenförmigen Aussagen.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2007 hat der Antragsgegner eine Immatrikulationsliste bezogen auf das 1. zahnmedizinische Fachsemester vorgelegt, wonach 26 Studienanfänger zum WS 2007/08 eingeschrieben wurden. Die Liste weist aus, dass einer von ihnen bereits am 16. Oktober 2007, mithin am zweiten Vorlesungstag des Semesters, wieder exmatrikuliert worden ist.

**II.**

Die Anträge auf Erlass einer Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO haben Erfolg.

Grundlage der Kapazitätsermittlung für das hier maßgebliche Semester ist die Kapazitätsverordnung - KapVO - vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der KapVO vom 23. August 2004 (GVOBl. M-V S. 458); gegen die grundsätzliche Rechtsgültigkeit des dort normierten Systems der Kapazitätsberechnung bestehen auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 1981 - 7 N 1.79 -, BVerwGE 64, 77, zur entsprechenden früheren baden-württembergischen KapVO).

Die vorgelegte Kapazitätsberechnung des Antragsgegners geht zwar zutreffend vom geltenden Regime der Kapazitätsverordnung für die Ausbildungskapazitätsermittlung aus, die aus dieser Kapazitätsberechnung abzuleitende Festsetzung der Studienanfängerplatzzahl in der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung fühlt sich jedoch ersichtlich diesem Regime nicht verhaftet. Anders ist nicht zu erklären, wieso die Festsetzung auf 25 Studienanfängerplätze lautet, nachdem der Kapazitätsbericht zu einem durch die klinischen Behandlungseinheiten gezogenen Grenzwert der Kapazität gemäß § 19 KapVO von 43,2836 Plätzen gelangt und die in diesem Fall maßgebende personalausstattungsbezogene Kapazität unter Einrechnung eines Schwundfaktors auf 28,4234 Plätze berechnet.

Hintergrund für diese abweichende normative Kapazitätsausweisung ist die Entstehungsgeschichte der "Wiedereröffnung" des Studiengangs Zahnmedizin beim Antragsgegner zum Wintersemester 2002/03, nachdem der Studiengang zum Wintersemester 1997/98 mit der Maßgabe aufgehoben worden war, dass eingeschriebene Studierende ihr Studium allein noch beenden können sollten. In einem dem Gericht erstmals zur Generalakte des WS 2004/05 vorgelegten "Vertrag [des Landes Mecklenburg-Vorpommern] mit der Universität Rostock über die Errichtung des Studienganges Zahnmedizin" vom 15.5.2002 verpflichtet sich die Universität, diesen Studiengang "kostenneutral zu betreiben", in der Anlage 1 des Vertrages wird unter "Ziele und Inhalte des Studienganges Zahnmedizin an der Universität Rostock" unter Punkt 1. die Schaffung einer Aufnahmekapazität von 25 Studenten festgelegt. Unabhängig von der jährlichen Kapazitätsberechnung im Kapazitätsbericht setzt der Normgeber seitdem in der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung die Studienanfängerzahl im Studiengang Zahnmedizin mit 25 Anfängerplätzen fest.

Nach Auffassung der Kammer vermag der angeführte Vertrag zwischen Land und Universität nicht zu bewirken, dass die Ausbildungskapazität nicht unter Anwendung der Kapazitätsverordnung zu ermitteln ist, die über einen entsprechenden Staatsvertrag abgesichert im Ergebnis bundesweit Geltung beansprucht. Aus Art. 12 Abs. 1 GG ist der grundrechtliche Anspruch eines Studienbewerbers ableitbar, dass die nach dem Regime der Kapazitätsverordnung berechneten, vorhandenen Ausbil-

dungskapazitäten unbeschadet vertraglicher Deckelungen zwischen Land und Universität - notfalls gerichtlich - zu seinen Gunsten ausgekehrt werden.

In die Überprüfung der Kapazitätsberechnung im Kapazitätsbericht braucht die Kammer in den vorliegenden Verfahren nicht vertieft einzusteigen:

Den verbliebenen vier konkurrierenden Antragstellern stehen nach den Rechtsverhältnissen des Bewerbungssemesters WS 2007/08 25 besetzte Studienplätze entgegen. Nach der Kammerrechtsprechung (vgl. Beschluss vom 26.9.2008, - 3 C 24/07 u.a.), die der Antragsgegner akzeptiert, führen Exmatrikulationen bis zum 31. Oktober des laufenden Wintersemesters nicht dazu, dass die nur kurzzeitige Immatrikulation für das laufende Semester als kapazitätsverzehrend anerkannt wird. Denn eine sofortige Vergabe dieses freigewordenen Studienplatzes an einen Dritten bewirkt einerseits eine nur kaum messbare Erhöhung der Lehrnachfrage durch den Nachrücker, andererseits ist es diesem möglich, noch im laufenden Semester die scheinpflichtigen Veranstaltungen mit Erfolg zu absolvieren. Deshalb hat die am 16. Oktober 2007 erfolgte Exmatrikulation eines Studienanfängers diesen Studienplatz wieder vergabefähig im laufenden Semester gemacht.

Diesen 25 vergebenen Plätzen stehen bereits nach dem Festsetzungsvorschlag der Universität 29 Ausbildungsplätze gegenüber, denn mit dem Kapazitätsbericht hat sie den Festsetzungsvorschlag (vgl. § 4 KapVO) gemacht, normativ 29 Plätze auszuweisen. Soweit der Antragsgegner sich dennoch jetzt gegen die Auffüllung auf 29 Studienanfänger in der Anfängerkohorte des Wintersemesters 2007/08 wehrt, ist dies rechtlich nicht durchschlagend. Die anklingende Argumentation, zu den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des WS 2006/07 habe man in Folge gerichtlicher Verfahren ebenfalls vier zusätzliche Studienanfänger aufgenommen, die erst jetzt erstsemestriges Lehrangebot nachfragten, überzeugt nicht. Der tatsächliche Studienfortschritt ist von dem Zulassungssemester zu trennen, hier gibt es immer Abweichungen. Zudem ist es unter Berücksichtigung des Kapazitätsberechnungsmodells der KapVO hinzunehmende Konsequenz, dass rechnerisch aufgrund fehlender Kapazitätsauslastung nicht nachgefragtes Lehrangebot (Betreuungsaufwand) später (bei nachträglicher Auffüllung der Ausbildungskapazität) nachzuleisten ist.

Soweit der Antragsgegner im Kapazitätsbericht zwar die Ausweisung von 29 Plätzen vorgeschlagen hat, seine Berechnungen aber nur knapp 29 Plätze ergeben (genau: 28,4234), steht dies dem Erfolg auch des vierten der vier verbliebenen Antragsteller nicht entgegen. Dieser errechnete Wert von nur leicht unter 29 ergibt sich aus der Einrechnung einer Schwundquote von 0,8668 aus, die nach dem Kapazitätsbericht dem Schwundverhalten des Zeitraums WS 1994/95 bis SS 1997 entspricht. Der Antragsgegner legt dieses Schwundverhalten früherer Jahre seiner Kapazitätsberechnung zugrunde,

nachdem aufgrund der erst 2002/03 erfolgten Wiedereröffnung des Studiengangs neuere verlässliche Zahlen noch nicht vorliegen. Das ist zwar im Grundsatz nicht zu beanstanden. Auffällig ist allerdings, dass im Zahlenwerk der Schwundberechnung teilweise ein so genannter positiver Schwund beim Übergang von einzelnen Semesterkohorten festzustellen ist. Dies abzuklären, ob gegebenenfalls fälschlich Doppelzählungen dem zugrunde liegen, muss gegebenenfalls einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, wenn dies nach über zehn Jahren überhaupt noch aufklärbar sein sollte. Auch stellt sich die Frage, ob die Übergänge von einem zum nächsten Semester (Schwundverhalten) nicht per se mit maximal 100% angesetzt werden können (so Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Rdn. 262, unter Bezugnahme auf OVG Koblenz, Beschluss vom 7.8.1995 - 1D 10455/95.OVG). Da die angesprochenen Punkte zu einer Erhöhung der Schwundquote und zu einer Studienplatzzahl dann von mindestens 29 Plätzen führen, hält es die Kammer für geboten, allen vier verbliebenen Antragsteller einen Anordnungsanspruch zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung mit 5.000 € beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG. Bei der Streitwertfestsetzung orientiert sich die Kammer am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327). Soweit die Kammer mit Beschluss vom 1.9.2005, a.a.O., für so genannte Loseilnahmeanträge abweichend hiervon einen Streitwert von nur 2.500 € angenommen hat, ist das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern dem in mehreren Beschwerdeentscheidungen nicht gefolgt (etwa: Beschlüsse vom 17.2.2006 - 2 O 139/05 - und vom 24.6.2008 - 1 O 86/08 -). Zwecks Vermeidung von kostenverursachenden weiteren Beschwerdeverfahren, deren Ausgang absehbar ist, hat sich das die Kammer dieser landesobergerichtlichen Rechtsprechung angeschlossen.

Eine Reduzierung des Streitwertes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erscheint nicht geboten, weil durch die Antragstattgabe die Hauptsache weitgehend vorweggenommen wird.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;
- (6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

## II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,- übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf die-



ser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



**Ausgefertigt**

Schwerin, den **27. Nov. 2008**  
*Hagendorf*  
Hagendorf, Justizangestellte  
(Name, Amtsbezeichnung)

